

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Geschäfte mit dem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Vertragspartner ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Geschäfte an.

II. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Der Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail genügt.
2. Wir akzeptieren ausschließlich Waren, welche der RoHS-Richtlinie sowie der REACH-Verordnung der Europäischen Union entsprechen. Sollten die bezogenen Artikel nicht konform sein, muss dies vom Lieferant vor der Lieferung schriftlich bekannt gegeben und von uns entsprechend schriftlich freigegeben werden. Fallen die Artikel unter die Meldepflicht gem. REACH Artikel 33 Absatz 1, so erwarten wir zudem die unverzügliche Übermittlung der bei der ECHA registrierten SCIP-Nummer. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (Dodd-Frank Act) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien.
3. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab deren Zugang schriftlich an, so können wir von unserer Bestellung ohne Kosten für uns zurücktreten. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
6. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Prüfmittel und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
7. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Rahmenverträge

1. Haben wir mit dem Vertragspartner einen Rahmenvertrag über Lieferungen und/oder Leistungen geschlossen, sind die im Rahmenvertrag genannten Auftragssummen und Bestellmengen Messgrößen für die Bevorratung des Vertragspartners. Diese begründen ohne unseren entsprechenden Einzelabruf keine Abnahmepflicht.

2. Mit Lieferabrufen innerhalb eines Rahmenvertrages kommen entsprechende Einzelverträge mit dem Vertragspartner zu den Konditionen des Rahmenvertrags zustande, sofern der Vertragspartner nicht berechtigt widersprochen hat. Abrufen innerhalb vereinbarter Abnahmemengen darf nicht widersprochen werden.
3. Der Vertragspartner wird uns unterrichten, sobald 80% des abrufbaren Rahmenvolumens erreicht sind. Soweit dem Vertragspartner zumutbar, sind die Auftragssummen bzw. Bestellmengen auf unser Verlangen zu erhöhen.
4. Wir behalten uns Änderungen von im Rahmenvertrag genannten Bestellmengen und die Stornierung von Abrufen vor. Soweit dem Vertragspartner die Änderung oder Stornierung nicht zumutbar ist, ist er berechtigt, dieser zu widersprechen oder angemessenen Aufwendungsersatz zu verlangen.

IV. Lieferung und Leistung

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Wenn Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Vertragspartner uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen.
2. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Ist kein fester Liefertermin vereinbart, kommt der Vertragspartner in Verzug, sobald eine von uns schriftlich eingeräumte angemessene Frist zur Lieferung abgelaufen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen, sofern er den Verzug zu vertreten hat. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder über den reinen Verzugsschaden hinaus weiteren Schadensersatz zu verlangen.
3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.
4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für uns zumutbar.
5. Über- und Unterlieferungen ohne Vereinbarung werden nicht akzeptiert. Überlieferungen werden zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten an den Geschäftssitz des Lieferanten zurückgesandt und die Rechnung anteilig gekürzt bzw. die Überlieferung wertmäßig belastet.
6. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme nicht verpflichtet. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung bzw. Abnahme vor Ablauf des Liefertermins zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurück zu senden oder bei Dritten auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.
7. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ (DAP oder DDP gem. INCOTERMS 2010).
8. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vertragspartners ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort ungeachtet dessen immer Leinfelden-Echterdingen. Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
9. Der Vertragspartner hat darauf zu achten, dass die Ware durch die Verpackung vor Beschädigung ausreichend geschützt ist. Der Vertragspartner hat Verpackungsmaterial am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.

V. Preise und Zahlung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Vertragspartner die Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

3. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
4. Wir zahlen ab Datumstempel Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto vom Brutto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Datum des Wareneingangs bzw. mit mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn wir die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben haben. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen. Nachnahmen können nicht eingelöst werden.
5. Ist eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach einer Überprüfung oder etwaig vereinbarten Abnahme zu erfüllen, stehen uns für diese Überprüfung oder Abnahme 15 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung zu.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Der Verzugszins beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Bei Vorauszahlungen sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen
8. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen oder deren Einzug durch Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

VI. Qualität, Annahme, Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Die gelieferten Waren müssen den vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen (Produktspezifikationen), den anerkannten Regeln der Technik sowie den zum Lieferzeitpunkt für ihre Herstellung, ihren Vertrieb und ihre Verwendung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Vertragspartner die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen sowie eine umfassende Warenausgangskontrolle durchzuführen. Der Vertragspartner wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und diese nach Aufforderung nachweisen.
3. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Im Beanstandungsfall kann der Vertragspartner mit den Kosten der Prüfung belastet werden.
4. Mängel werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Vertragspartner unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.
5. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Vertragspartner Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach unserer Wahl gegeben. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, die Nacherfüllung durch den Vertragspartner durchführen zu lassen.
6. Ist die Nacherfüllung vom Vertragspartner nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
7. Die Verjährung für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, beträgt bei Lieferungen oder Leistungen in jedem Fall jedoch mindestens 36 Monate. Sie beginnt mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Verjährungsfristen für Mängelansprüche verpflichtet werden. Werden wir aufgrund eines Rückgriffs i.S.d. § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.

8. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Vertragspartner von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Es gilt die gesetzliche Mängelhaftungsfrist.
9. Wird im Rahmen der Nacherfüllung eine Ware, die mit einem Mangel behaftet ist, neu geliefert, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Vertragspartner uns diese, mindestens jedoch eine Pauschale von 50,00 Euro, zu ersetzen.

10. Haben wir die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.
11. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.
12. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns sämtliche Kosten für Rückrufaktionen, die uns entstehen, zu erstatten, sofern die Kosten angemessen sind.

VII. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

VIII. Haftung

1. Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglichen Sorgfaltspflichten des Vertragspartners entstehen, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftungsansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Vertragspartners zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist.
2. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

IX. Schutzrechte

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwendung durch uns keine Urheberrechte, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn dieser Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen hergestellt hat und er keine Kenntnis hat oder hätte haben müssen, dass im Zusammenhang mit den hergestellten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt werden.

X. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen und die wir nicht zu vertreten haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Pflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XI. Lieferantenerklärungen

1. Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gem. VO/EG 1207/01. Sollten Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.
2. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
3. Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Vertragspartners, so hat dieser dafür zu haften.

XII. Verwahrung / Eigentum

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden.
2. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig unser Eigentum. Der Vertragspartner verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung unserer Gegenstände und Materialien enthalten.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass uns mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

Informationen zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.mader.eu/datenschutz>.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 07.07.2022